

# Kantone Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **5/1919 (1919)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-24582>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. **Gesetz betreffend die staatliche Besoldungsreform.** (Vom 17. Februar 1918.)<sup>1)</sup>
- 

## XII. Kanton Baselstadt.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

---

## XIII. Kanton Baselland.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

---

## XIV. Kanton Schaffhausen.

- Verordnung betreffend Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten.** (Vom 17. April 1918.)<sup>2)</sup>
- 

## XV. Kanton Appenzel A.-Rh.

- Gesetz über die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen.** (Vom 28. April 1918.)<sup>3)</sup>
- 

## XVI. Kanton Appenzel I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

---

## XVII. Kanton St. Gallen.

### Lehrerschaft aller Stufen.

1. **Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese.** (Erlassen am 20. November 1918.)<sup>3)</sup>
- 
2. **Verordnung betreffend die Gehälter der Lehrer und Beamten an der Kantonsschule und am Lehrerseminar.** (Vom 9. August 1918.)

Art. 1. Der Anfangsgehalt eines Hauptlehrers, der die reglementarische Stundenzahl erteilt, beträgt im Minimum Fr. 5000 und

<sup>1)</sup> Titel abgekürzt. Nur registriert, weil überholt für die Lehreransätze. Siehe einleitende Arbeit.

<sup>2)</sup> Wegen Raummangel nur registriert.

<sup>3)</sup> Siehe einleitende Arbeit.